

Hausmitteilung



Dresden.
DIEZIGER

*Eingang - 04.03.16
we*

vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Torsten Schulze

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB 3 02 14 1

Datum: - 3. MRZ. 2016

Bunte Republik Neustadt – Rückblick und Ausblick 2016
AF0939/16

Sehr geehrter Herr Schulze,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Das Ordnungsamt hat seit dem Jahr 2002 die Organisation und Absicherung der Bunten Republik Neustadt übernommen. In dieser Zeit hat sich die BRN sowohl in ihrer Außendarstellung als auch Wahrnehmung durch die Bewohner_innen des Stadtteils als auch der Gäste gewandelt. Auch die Angebote von Veranstaltern und Anmeldern unterliegen einem starken Wandel. Verschiedene Veranstaltungen finden nicht mehr statt, da die Veranstaltungsflächen entfallen sind oder der Aufwand nicht mehr geleistet werden kann.

In diesen Zusammenhängen bitte ich Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) **Wie haben sich seit 2002 die Standanmeldungen nach Anzahl und Angeboten entwickelt? Bitte schlüsseln Sie nach verschiedenen Nutzungen (kommerziell, nichtkommerziell, Kultur, Gastronomie, Nonfood und Tisch und Stuhl, sowie sonstiges) auf. Bitte listen Sie bei der Beantwortung nach Jahren auf.“**

Vorab weise ich darauf hin, dass die Landeshauptstadt Dresden nicht Organisator der BRN ist, sondern bislang lediglich über das Ordnungsamt Sondernutzungserlaubnisse erteilt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung während der BRN getroffen werden. Ferner weise ich – auch in Bezug auf die Beantwortung aller weiteren Fragen – darauf hin, dass aufgrund von Bestimmungen zum Datenschutz und der in der Stadtverwaltung geltenden Aktenordnung lediglich die letzten fünf Jahre wiedergegeben werden können. Des Weiteren entnehmen Sie die Beantwortung dieser Frage bitte den nachfolgenden Tabellen:

2011: 229 Erlaubnisse (inkl. 8x „gemeinnützige“ Inhalte, 5x davon dennoch mit Verkauf)

Art	Anzahl (jeweils von der Gesamterlaubniszahl)	in Prozent
Speisen und/oder alkoholfreie Getränke	192	84
Alkohol	170	74
Verkauf ohne Gastronomie (sog. Nonfood)	12	5
Tisch & Stuhl	125	55
Kultur	45	20

2012: 247 Erlaubnisse (inkl. 10x „gemeinnützige“ Inhalte, 3x davon dennoch mit Verkauf)

Art	Anzahl (jeweils von der Gesamterlaubniszahl)	in Prozent
Speisen und/oder alkoholfreie Getränke	230	93
Alkohol	192	78
Verkauf ohne Gastronomie (sog. Nonfood)	18	7
Tisch & Stuhl	125	51
Kultur	50	20

2013: 268 Erlaubnisse (inkl. 10x „gemeinnützige“ Inhalte, 2x davon dennoch mit Verkauf)

Art	Anzahl (jeweils von der Gesamterlaubniszahl)	in Prozent
Speisen und/oder alkoholfreie Getränke	222	83
Alkohol	204	76
Verkauf ohne Gastronomie (sog. Nonfood)	25	9
Tisch & Stuhl	126	47
Kultur	51	19

2014: 327 Erlaubnisse (inkl. 20x „gemeinnützige“ Inhalte, 8x davon dennoch mit Verkauf)

Art	Anzahl (jeweils von der Gesamterlaubniszahl)	in Prozent
Speisen und/oder alkoholfreie Getränke	271	83
Alkohol	293	90
Verkauf ohne Gastronomie (sog. Nonfood)	29	9
Tisch & Stuhl	149	46
Kultur	73	22

2015: 299 Erlaubnisse (inkl. 15x „gemeinnützige“ Inhalte, 7x davon dennoch mit Verkauf)

Art	Anzahl (jeweils von der Gesamterlaubniszahl)	in Prozent
Speisen und/oder alkoholfreie Getränke	261	87
Alkohol	237	79
Verkauf ohne Gastronomie (sog. Nonfood)	21	7
Tisch & Stuhl	136	45
Kultur	67	22

„2) Wie haben sich seit dem Jahr 2002 die Einnahmen durch die erhobenen Sondernutzungsgebühren und die verhängten Ordnungsgelder entwickelt? Bitte listen Sie bei der Beantwortung nach Jahren auf.“

Jahr	Sondernutzungsgebühren (ausschließlich Soll-Stellung)	Verwarn- und Bußgelder
2011	12.738,80 Euro	keine Angabe*
2012	18.818,80 Euro	keine Angabe*
2013	24.950,10 Euro	4.830 Euro
2014	28.343,30 Euro	1.685 Euro
2015	27.754,80 Euro	1.440 Euro

*Für die Jahre 2011 und 2012 liegen der Bußgeldbehörde aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Auslagerungen von einzelnen Fällen bereits keine vollständigen Zahlen mehr vor.

„3) Wie viel Fläche steht im festgelegten Festgebiet für Sondernutzung zur Verfügung und wie hat sich die Auslastung dieser Fläche seit 2002 entwickelt? Bitte listen Sie bei der Beantwortung nach Jahren auf.“

Eine Ermittlung der theoretisch zur Verfügung stehenden Gesamtfläche für Sondernutzungen innerhalb des festgelegten Festgebietes zur BRN hat nie stattgefunden, da solch eine Erhebung für die Bearbeitung von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis keine Notwendigkeit ergab. Einzig die Aufschlüsselung der pro Jahr jeweils vergebenen Sondernutzungserlaubnisse auf die einzelnen Nutzungsarten kann nachvollzogen werden und entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Tabellen:

2011: 3 808 m² Gesamtfläche erlaubte Sondernutzung*

Art	Anzahl (von 229 Erlaubnissen)	Fläche (jeweils von der Gesamtfläche)	in Prozent
Imbiss/Ausschank	187	1 542 m ²	40,5
Tisch & Stuhl	125	1 675 m ²	44,0
Warenauslage (vor eingerichteten Gewerbebetrieben)	21	124 m ²	3,3
Verkaufsstände	1	9 m ²	0,2
Kultur	45	458 m ²	12,0

2012: 4 657 m² Gesamtfläche erlaubte Sondernutzung*

Art	Anzahl (von 247 Erlaubnissen)	Fläche (jeweils von der Gesamtfläche)	in Prozent
Imbiss/Ausschank	201	2 353 m ²	50,5
Tisch & Stuhl	125	1 600 m ²	34,4
Warenauslage (vor eingerichteten Gewerbebetrieben)	24	179 m ²	3,8
Verkaufsstände	1	4 m ²	0,1
Kultur	50	521 m ²	11,2

2013: 5 892 m² Gesamtfläche erlaubte Sondernutzung*

Art	Anzahl (von 268 Erlaubnissen)	Fläche (jeweils von der Gesamtfläche)	in Prozent
Imbiss/Ausschank	216	2 998 m ²	51,0
Tisch & Stuhl	126	1 754 m ²	30,0
Warenauslage (vor eingerichteten Gewerbebetrieben)	13	93 m ²	1,5
Verkaufsstände	12	364 m ²	6,0
Kultur	51	683 m ²	11,5

2014: 7 427 m² Gesamtfläche erlaubte Sondernutzung*

Art	Anzahl (von 327 Erlaubnissen)	Fläche (jeweils von der Gesamtfläche)	in Prozent
Imbiss/Ausschank	259	3 446 m ²	46,5
Tisch & Stuhl	149	2 110 m ²	28,5
Warenauslage (vor eingerichteten Gewerbebetrieben)	15	109 m ²	1,5
Verkaufsstände	24	309 m ²	4,0
Kultur	73	1 453 m ²	19,5

2015: 7 005 m² Gesamtfläche erlaubte Sondernutzung*

Art	Anzahl (von 299 Erlaubnissen)	Fläche (jeweils von der Gesamtfläche)	in Prozent
Imbiss/Ausschank	247	3 430 m ²	49,0
Tisch & Stuhl	136	1 917 m ²	27,0
Warenauslage (vor eingerichteten Gewerbebetrieben)	18	132 m ²	2,0
Verkaufsstände	13	204 m ²	3,0
Kultur	67	1 322 m ²	19,0

*nicht mit erfasst sind bereits genehmigte ganzjährige bzw. saisonale Sondernutzungen (z. B. Straßencafe)

„4) Wie hat sich seit dem Jahr 2002 die Zahl der Einsatzkräfte von Polizei, Ordnungskräfte des GVD, Sanitäter und Mitarbeiter des Ordnungsamtes entwickelt? Bitte listen Sie bei der Beantwortung nach Jahren auf.“

Für eine Auskunft über die Zahl der Einsatzkräfte der Polizei während der BRN verweise ich auf die Polizeidirektion Dresden. Der Gemeindliche Vollzugsdienst war in jedem Jahr mit allen verfügbaren Bediensteten zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Einsatz. Eine jährliche Auflistung 14 Jahre zurück ist nicht möglich. Verlässliche Zahlen können ab 2011 geliefert werden:

Jahr	Freitag	Samstag	Sonntag
2011	83	78	76
2012	85	74	74
2013	95	82	77
2014	98	80	81
2015	94	85	81

Die Zahl weiterer Mitarbeiter des Ordnungsamtes, die mit der Bearbeitung und Betreuung der BRN befasst sind, beläuft sich im Schnitt auf drei bis fünf Personen. Die Auflistung des im Einsatz befindlich gewesenen Personals hinsichtlich der sanitätsdienstlichen Absicherung entnehmen Sie bitte den folgenden Tabellen:

2011

	Notarzt	Kräfte Brand- und Katastrophenschutzamt	Hilfsorganisationen
Freitag	1	4	18
Samstag	1	4	22
Sonntag		4	12

2012

	Notarzt	Kräfte Brand- und Katastrophenschutzamt	Hilfsorganisationen
Freitag	1	4	16
Samstag	1	4	16
Sonntag		4	16

2013

	Notarzt	Kräfte Brand- und Katastrophenschutzamt	Hilfsorganisationen
Freitag	1	5	20
Samstag	1	5	20
Sonntag		5	17

2014

	Notarzt	Kräfte Brand- und Katastrophenschutzamt	Hilfsorganisationen
Freitag	1	5	20
Samstag	1	5	20
Sonntag		5	17

2015

	Notarzt	Kräfte Brand- und Katastrophenschutzamt	Hilfsorganisationen
Freitag	1	5	20
Samstag	1	5	20
Sonntag		5	17

„5) Wie haben sich seit dem Jahr 2002 die Kosten für die Polizeieinsätze, Absperrung des Festgebietes und die Kosten für die Straßenreinigungen im Festgebiet entwickelt? Bitte listen Sie bei der Beantwortung nach Jahren auf.“

Für eine Auskunft über die Kosten für die Polizeieinsätze während der BRN verweise ich auf die Polizeidirektion Dresden. Die anderen Angaben entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Jahr	Kosten Vollzug verkehrsrechtliche Anordnung (Beschilderung)	Kosten für Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Containerleerung
2011	2.850 Euro	44.026 Euro
2012	5.478 Euro	39.983 Euro
2013	1.567 Euro	45.513 Euro
2014	1.830 Euro	42.803 Euro
2015	1.855 Euro	42.600 Euro

„6) Wie haben sich die Besucherzahlen seit dem Jahr 2002 entwickelt? Bitte listen Sie bei der Beantwortung nach Jahren auf.“

Eine Erhebung der Besucherzahlen hat nie stattgefunden.

„7) Im Auftrag der Stadtverwaltung/Ordnungsamt wurde durch die Agentur Schröder eine Analyse der Situation auf dem Festgebiet der BRN zu verschiedenen Tagen und Tageszeiten erstellt. Wie sieht die Umsetzung der Analyseergebnisse der BRN 2015 aus?

- In welchen Straßenabschnitten sollen Sondernutzungen komplett untersagt werden?
- In welchen Straßenabschnitten sind nur halbseitige Genehmigungen vorgesehen?
- Wie wird mit Anmeldungen aus den nicht zur Genehmigung vorgesehenen Straßenabschnitten verfahren?
- Dürfen in den Straßenabschnitten, welche nicht zur Genehmigung vorgesehen sind, die Fußwege von den Anmeldern genutzt werden?
- Auf welcher rechtlichen Grundlage soll eine Ablehnung von Anmeldungen von Anwohner_innen im Festgebiet erfolgen?
- Ist eine Verlegung der Veranstaltungen von Anmelde_innen, welche in Straßenabschnitten die nicht zur Genehmigung vorgesehen sind, in nicht genutzte Bereiche im Festgebiet vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?
- Wie geht man im Falle einer Bühengenehmigung mit den gegenüberliegenden bestehenden Sondernutzungsflächen um?“

Die konkreten Maßnahmen, welche sich u. a. aus den Analyseergebnissen der BRN 2015 und den daraus erfolgenden Ableitungen für das Sicherheitskonzept der BRN 2016 ergeben, werden mit

den Antragsregularien für die Teilnahme an der BRN 2016 voraussichtlich am 17. März 2016 im Dresdner Amtsblatt bekannt gegeben.

„8) Auf Grundlage der Analyse durch die Agentur Schröder wird es zum Wegfall von bisherigen Veranstaltungsflächen und damit vielfältigen Veranstaltungen, welche das Profil der BRN und des Stadtteils prägen, kommen. Wie hoch wird die Zahl bzw. der Anteil der nicht mehr genehmigungsfähigen Stände sein, wenn mit einer gleichbleibenden Zahl und Ort und Art von Anmeldungen gerechnet wird?“

Die Stadtverwaltung Dresden prüft ausschließlich tatsächlich eingereichte Antragsunterlagen für ein Sondernutzungsbegehren auf deren Genehmigungsfähigkeit hin. Die Anzahl der Antragstellungen und die Antragsteller selbst können im Vergleich zu den Vorjahren durchaus andere sein. Fiktive Gedankenmodelle finden dabei keine Anwendung. Daher ist eine Antwort im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

„9) Mit der geplanten Umsetzung der Empfehlungen der durch die Agentur Schröder erstellten Analyse der BRN 2015 wird es zu erheblichen Restriktionen und Einschränkungen bei zukünftigen Bunte Republik Neustadt Veranstaltungen kommen. Mit welchen Maßstäben wird die Umsetzung des neuen Sicherheitskonzeptes durch das Ordnungsamt als erfolgreich betrachtet?“

Grundsätzliche Zielstellung durch die zukünftigen Antragsregularien ist die Schaffung/Rückgewinnung/Zurverfügungstellung von sondernutzungsfreien Flächen für die Besucher der BRN, um eine Entzerrung der Publikumsdichte zu ermöglichen. Dies soll im Weiteren einer besseren Entfluchtungsmöglichkeit im Ernstfall dienen, aber auch bereits im Normalfall den Besuchern das Gefühl der Beengtheit nehmen und für mehr Bewegungsfreiheit sorgen. Das erfolgreiche Funktionieren eines Sicherheitskonzeptes lässt sich jedoch erst im bzw. nach einem Ernstfall beurteilen, da es zu einem nicht unerheblichen Teil aus theoretischen Verhaltensweisen in besagtem Ernstfall besteht. Deshalb ist eine abschließende Antwort im Sinne der Fragestellung nicht möglich und wird es hoffentlich auch nie sein.

„10) Im Festgebiet der BRN gibt es seit vielen Jahren Einzelveranstalter, die größere Areale (Martin-Luther-Platz) oder Straßenabschnitte (Talstraße, Schönfelder Straße) anmelden und organisieren (sogenannte Insellösungen). Welche Areale oder Straßenabschnitte sind nach Ansicht der Stadtverwaltung/Ordnungsamt für die Anmeldung und Organisation durch Einzelveranstalter aus dem Festgebiet für diese Art der Veranstaltungsorganisation geeignet?“

Aus reinen sondernutzungsrechtlichen Gesichtspunkten ist grundsätzlich jeder Straßenabschnitt für sogenannte „Insellösungen“ möglich, auf dem auch sonst Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können. Dabei spielt es sondernutzungsrechtlich keine Rolle, ob ein Straßenabschnitt beispielsweise von 27 Einzelanmeldern beantragt wird oder von einem Einzelveranstalter im Sinne einer „Insellösung“

„11) Für den Fall, dass es weitere Anmender_innen von Arealen oder Straßenabschnitten im Festgebiet der BRN geben wird:

- Was sind die Bedingungen für eine "Insellösung" bzw. "Inselverantwortlichen"?
- Welche Voraussetzungen muss ein Anmender mitbringen um "Insel Verantwortlicher" zu werden?
- Wie muss sich der/die "Inselverantwortliche" legitimieren?

- Welche Rechte und Pflichten hat der/die "Inselverantwortliche" gegenüber der Stadtverwaltung/Ordnungsamt und evtl. weiteren Anmeldern in dem Areal/Straßenabschnitt?
- Was passiert bei Konflikten mit Einzelanmeldern?
- Müssen sich weitere Anmelder bei der/dem "Inselverantwortliche" melden?
- Kann der/die "Inselverantwortliche" nicht in das Konzept passende Einzelanmelder ablehnen
- Wird die Konzeptbeschreibung der/des "Inselverantwortlichen" auch geprüft?
- Welchen Maßstab soll der Lageplan für "Inseln" haben?
- Wäre für die Anmeldung der/des "Inselverantwortlichen" die Einrichtung einer Bewilligungsfrist für die Zusage der Genehmigung möglich?
- Könnte diese Bewilligungsfrist vor der Bewilligung der Einzelanmelder in dem jeweiligen Areal/Straßenabschnitt erfolgen?
- Wann wäre der früheste Zeitpunkt für diese Bewilligungsfrist?

Voraussetzungen für „Insellösungen“ sind, dass ein stimmiges Konzept insbesondere der Aufbauten vorgelegt wird, nach welchem die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und keine entgegenstehenden Anträge von Anliegern des betreffenden Bereiches vorliegen. Es muss also ein einvernehmliches Konzept aller im betreffenden Bereich ansässigen „Teilnehmer“ sein.

Das Ordnungsamt kann lediglich Kriterien einer sicheren Festdurchführung festlegen und bei der Antragsbearbeitung umsetzen. Es kann nicht als „Schiedsrichter“ divergierender Anlieger- bzw. Teilnehmerinteressen fungieren. Bei entgegenstehenden Einzelanträgen innerhalb einer Fläche, die als „Insellösung“ begehrt wird, werden daher die betreffenden Flächen der nicht integrierten Anlieger diesen zuerkannt.

Der „Inselverantwortliche“ sollte selbst entweder Gewerbetreibender oder Anwohner des betreffenden Bereiches sein oder Vertreter eines im Bereich ansässigen Vereins. Im Übrigen wird auf die für den 17. März 2016 vorgesehene Amtsblattmitteilung zur Erlaubnispraxis für die BRN 2016 verwiesen.

„12) In welchem Jahr wurde die Regelung zur Vergabe der Sondernutzung innerhalb des festgelegten Festgebietes ausschließlich an Neustädter_innen und ansässige Vereine und Händler_innen vor der eigenen Tür eingeführt? Durch wen und mit welchem Ziel?“

Ab dem Jahr 2005 wurden straßenrechtliche Sondernutzungen zum Stadtteilstfest BRN mit kommerziellem Charakter nur noch für im Festgebiet ansässige Gewerbetreibende für den an das Geschäft bzw. Lokal angrenzenden Straßenraum zugelassen. Ab der BRN 2006 wurde dies für sämtliche Sondernutzungen so gehandhabt und in der entsprechenden, vom Ordnungsamt veranlassten, Amtsblattmitteilung wurden die seither beibehaltenen möglichen Teilnehmerkreise (Gewerbetreibende mit Geschäft/Lokal im Festgebiet, natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Festgebiet und Vereine mit Vereinssitz im Festgebiet) erstmalig in dieser Weise definiert.

Grund dafür waren die seit dem Jahr 2002 stetig gestiegenen Antragszahlen und die damit einhergehende zunehmende Verdichtung des Festgebietes.

„13) Welche Lösung für das Stattfinden des "Lustgarten" des kulturAktiv e.V. ist durch die Stadtverwaltung/Ordnungsamt für das Jahr 2016 und die folgenden Jahre gefunden worden?“

Bereits im Jahr 2015 wurde durch die Stadtverwaltung Dresden nach einer Ausweichfläche gesucht und im Zuge dessen dem KulturAktiv e. V. das Gelände der Königsbrücker Straße 8 für die Durchführung des „Lustgartens“ angeboten. Es wurde von Seiten der Stadtverwaltung sogar ein Bodengutachten in Auftrag gegeben, um die Belastbarkeit der Fläche für Veranstaltungen gewährleisten zu können. Der KulturAktiv e. V. lehnte die Nutzung dieser Fläche dann jedoch ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert